

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 741

15.10.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 4781 - 4783

Telefon: 80-94040

### Dritte Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang

Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen

vom 09.10.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 571, S. 2560), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 692, S. 4160), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Für den Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium“ kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie, Physik oder wer die zahnärztliche Prüfung bzw. den dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eine als gleichwertig anerkannte Diplomprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des HRG bestanden hat.“

**2. § 2 Abs. 2**

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen

**3. In § 2 wird als neuer Absatz angefügt:**

„(4) Auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer die Diplom-Vorprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie, Physik oder wer die zahnärztliche Vorprüfung bzw. das ärztliche oder pharmazeutische Physikum an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG mit mindestens der Note „befriedigend“ bestanden hat. Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss des Erststudiums.“

**4. In § 3 Abs. 1 werden folgende Nummern ergänzt:**

„10. Mediziner/-innen den Grad  
„Diplom-Wirtschaftsmedizinern/Diplom-Wirtschaftsmedizinerinnen“,  
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Med“

„11. Zahnmedizinern/-innen den Grad  
„Diplom-Wirtschaftszahnmediziner/Diplom-Wirtschaftszahnmedizinerinnen“, abgekürzt:  
„Dipl.-Wirt.Med.Dent.“

„12. Pharmazeuten/-innen den Grad  
„Diplom-Wirtschaftpharmazeut/Diplom-Wirtschaftpharmazeutin“,  
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Pharm.“

Als weiterer Satz wird angefügt:

„Alternativ kann auf Antrag den Absolventen auch der Grad „Master of Science in Business Administration“, abgekürzt „M.Sc. BA“ verliehen werden.

**5. In § 8 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:**

„(4) Prüfungsleistungen aus dem Studiengang, der gemäß § 2 Abs.1 oder 2 zur Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium berechtigt, können bei festgestellter Gleichwertigkeit maximal bis zu acht SWS angerechnet werden.“

Die übrigen Absatznummerierungen ändern sich entsprechend. In Absatz 5 (neu) muss es heißen ..... nach den Absätzen 1 bis 4 ist ....

**6. In § 13 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Das Zusatzfach erstreckt sich auf den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5, es umfasst mindestens acht SWS.“

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**7. § 19 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„ Die Fachprüfungen und die Teilgebietsprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen in einer Prüfung zweimal wiederholt werden.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 5.06.2002 und 17.07.2002.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.10.2002

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut